

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat am 16.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Mai 2020 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von ca. 19,4 ha. Er umfasst die Flurstücke oder Teilflächen der Flurstücke 231/8, 231/9 tlw., 234/3, 244/11, 244/12 tlw., 245/7, 246/8, 246/9, 247/7, 247/8 tlw. der Flur 1, Gemarkung Zachow. Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ruhner Berge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der ver-

letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Ruhner Berge, den
21.07.2020



Budde
Buchholz

Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches